



Merkblatt zum Beitrag zur Ressourceneffizienzsteigerung als Zuwendungsvoraussetzung gemäß Nummer 4.1

Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und
Ressourceneffizienz

1. Allgemeine Hinweise

- Beschreiben Sie den Beitrag zur Ressourceneffizienzsteigerung auf nachvollziehbare Weise unter Angabe quantifizierbarer Einsparungen.
- Die Ressourceneffizienzsteigerung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallrahmenrichtlinie muss dabei im Fokus stehen bzw. Schwerpunkt des Vorhabens sein.
- Es ist möglich, mit einem Vorhaben mehrere Ansätze für Ressourceneffizienzsteigerung gleichzeitig zu verfolgen.
- Je mehr Argumente für die Ressourceneffizienzsteigerung vorliegen, desto eher werden die Anforderungen dieser Zuwendungsvoraussetzung erfüllt.

2. Grundsätzliche Möglichkeiten der Umsetzung der Ressourceneffizienzsteigerung

- Das Vorhaben bewirkt eine Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs bei Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge im Vergleich zum bereits bestehenden Produktionsverfahren.
 - Es erfolgt die Ersetzung primärer durch sekundäre Roh- oder Ausgangsstoffe.
 - Das Vorhaben steigert den Nutzen oder Output im Verhältnis zum Ressourceneinsatz. D. h. bei gleichbleibendem Input erfolgt eine Erhöhung des Outputs oder bei gleichbleibendem Output eine Reduzierung des Inputs.
 - Mit dem Einsatz alternativer Ressourcen wird eine Verbesserung der Kreislauffähigkeit des Produktionsprozesses oder des Produktes erreicht, z. B. die Erhöhung der Langlebigkeit von Produkten, Komponenten.
 - Die Recyclingfähigkeit von Produkten, Komponenten oder Stoffen wird erhöht.
 - Die Ressourceneffizienzsteigerung ist innerhalb einer Abfallhierarchiestufe nach § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz möglich (z. B. Verbesserung des Recyclings durch besseres Input-Output-Verhältnis).
 - Die Ressourceneffizienzsteigerung kann auch durch den Aufstieg in eine höhere Abfallhierarchiestufe (z. B. Vorbereitung zur Wiederverwendung statt Recycling) erreicht werden.
 - Bei neuen Unternehmen/Anlageeinrichtungen: Es wird eine Investition getätigt, bei der die Ressourceneffizienz höher ist als bei sonst üblichen/herkömmlichen Anlagen mit vergleichbarer Kapazität und Lebensdauer. Reparaturvorhaben tragen zu umfassenden Ressourceneinsparungen bei.
- Für Produktionsverfahren (Fördergegenstände 2.1.a, 2.1.d, 2.2.a, 2.2.b und 2.2.d):
Der Ressourcenverbrauch an Wertstoffen (bei im Verhältnis gleichbleibender Produktionsmenge) verringert sich im Vergleich zu sonst üblichen/herkömmlichen Anlagen. Die neue Anlagen-/Aufbereitungstechnik bewegt sich nachweislich über dem momentanen Stand der Technik.
- Für die Abfallbewirtschaftung (Fördergegenstände 2.1.b, 2.2.b und 2.2.d):
Die Investition trägt dazu bei, dass zusätzliche bzw. weitere Wertstoffe aus dem gleichen Abfallstrom zurückgewonnen werden.

3. Möglichkeiten zur Erfassung der Ressourceneffizienzsteigerung

- Bestimmen und erläutern Sie den Ressourcenverbrauch vor und nach Durchführung des Vorhabens. Klammern Sie hierbei Veränderungen des Ressourcenverbrauches aus, die unabhängig vom Vorhaben sind (externe Einflüsse).
- Geben Sie einen Materialwechsel an, wenn damit eine verbesserte Kreislauffähigkeit erzielt wird.
- Erläutern Sie, inwiefern die Ressourceneffizienz höher ist als bei sonst üblichen/herkömmlichen Vorhaben mit vergleichbarer Kapazität und Lebensdauer.

Beispiele für Ressourceneffizienzsteigerung innerhalb einer Abfallhierarchiestufe:

Abfallhierarchiestufe	Fördergegenstand	Beispiele für Ressourceneffizienzsteigerung
Vermeidung	2.1.a, 2.1.d, 2.2.a und 2.2.d	Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer eines Produktes durch Materialwechsel; Verringerung Materialeinsatz bei gleichbleibendem Output
Vorbereitung zur Wiederverwendung	2.1.a, 2.1.b, 2.1.d, 2.2.a, 2.2.c und 2.2.d	Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer eines Produktes, etwa durch Reparatur von verschlissenen Komponenten
Recycling	2.1.a, 2.1.b, 2.1.d, 2.2.a, 2.2.b, und 2.2.d	Erhöhung der Differenz zwischen gewonnenen Sekundärrohstoffen (in t/Jahr) im Verhältnis zum Input an Recyclingmaterial (in t/Jahr) im Vergleich zum Stand vor dem zu fördernden Vorhaben

Nicht relevant für die Ressourceneffizienzsteigerung (und kein Ziel im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes¹⁾ sind:

- Reine Wassereinsparungen (Thema Wasser wird in anderen Rechtsvorschriften wie WHG², EU-WRRL³ und AbwV⁴ behandelt),
- Alleinige Einsparungen von Energie und Strom,
- Alleinige CO₂-Einsparungen,
- Personalkosteneinsparungen.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

⁴ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist